

MEDIA-Ersatzmassnahmen

What's New? Juli 2018

Bitte kontaktieren Sie uns bei Fragen oder Unklarheiten: info@mediadesk.ch, 043 960 39 29.

Grundlagen

[Verordnung zur internationalen Präsenz des Schweizer Filmschaffens und zu den MEDIA-Ersatzmassnahmen](#) (IPFiV), in Kraft ab 1.7.2018 (Überarbeitung der Fassung von 2016)
[Verordnung über die Filmförderung](#) (FiFV), in Kraft ab 1.7.2016

N.B. in diesem Blatt nennen wir nur die Neuerungen – alle weiteren Regelungen im betroffenen Artikel bleiben unverändert.

Entwicklung - Einzelprojekte

Referenzwerk (Art. 29):

- Das Alter des Referenzwerks war bisher in der Einzelprojektförderung irrelevant. Es muss neu **in den 5 Kalenderjahren vor dem Jahr der Gesuchseinreichung produziert** worden sein.
- Das Referenzwerk musste bisher in den drei letzten Kalenderjahren mindestens in der Schweiz kommerziell ausgewertet worden sein (Kino, TV oder digitale Plattform, VoD). Neu muss es in den drei letzten Kalenderjahren in mindestens einem Land **ausserhalb der Schweiz kommerziell ausgewertet** worden sein.

Förderbare Projekte (Art. 30)

- Für nonlineare audiovisuelle Projekte wie **Virtual Reality gibt es keine Mindestlänge**.
- Nonlineare Projekte sind nur förderfähig, wenn sie **narrativ** sind und sich aufgrund dessen den **förderfähigen Genres** (fiktional, kreativ-dokumentarisch, Animation) zuordnen lassen.

Automatische Punkte (Art. 33)

- Projekte, die sich an eine jugendliche Zielgruppe unter 16 Jahren richten, erhalten nur **automatische Zusatzpunkte**, wenn es sich **nicht um Animationsprojekte** handelt.

Auszahlungsmodalitäten (Art. 35)

- Die **Abrechnung** des geförderten Projekts muss spätestens **12 Monate nach Auszahlung der ersten Rate** erfolgen. Eine Verlängerung um 6 Monate ist auf Grundlage einer Zwischenabrechnung in begründeten Fällen möglich.

Entwicklung - Paketförderung (Slate Funding)

Anrechenbare Kosten (Art. 39)

- Bisher waren Autorenhonorare und Kosten für den Erwerb von Autorenrechten, die in den 12 Monaten vor Gesuchseinreichung bezahlt wurden, anrechenbar. Dies ist neu nicht mehr der Fall. Alle Kosten sind erst ab dem Tag der Gesuchseinreichung anrechenbar.

Selektive Verleihförderung (Art. 48)

Die Höchstbeiträge wurden den verringerten Höchstbeiträgen bei MEDIA angepasst und zum Kurs 1 EUR = 1.1 CHF umgerechnet:

1-7 Leinwände	5'830 CHF max.
8-14 Leinwände	10'010 CHF max.
15-24 Leinwände	14'300 CHF max.
25-39 Leinwände	22'880 CHF max.
40-59 Leinwände	31'460 CHF max.
60-99 Leinwände	64'020 CHF max.
100+ Leinwände	111'210 CHF max.

Automatische Verleihförderung, Generation der Gutschriften (Art. 52)

Ab 2020, also für Eintritte aus dem Kinojahr 2019, wird der **Grundbetrag für Filme aus kleinen Ländern** reduziert:

- Andere MEDIA-Länder: 0.80 CHF (bisher 0.90 CHF),
- FR, UK, DE, ES, IT: unverändert.

Weiterbildung

Punktevergabe bei der Evaluation (Art. 60)

Änderung der Bewertung der Evaluationskriterien:

- „Qualität des Teams“ sinkt auf maximal 10 Punkte (bisher 20),
- „Verbreitung der Resultate“ steigt auf maximal 20 Punkte (bisher 10).

Filmfestivals

Punktevergabe bei der Evaluation (Art. 74)

Änderung der Bewertung der Evaluationskriterien:

- „Publikumsentwicklung“ sinkt auf 30 Punkte (bisher 40),
- „Europäische Dimension der Programmierung“ steigt auf 30 Punkte (bisher 20). Gleichzeitig werden in der Evaluation keine exakten Punkte mehr für festgesetzte Schwellen des europäischen Programmanteils vergeben, sondern die strategische Entwicklung der Programmierung beurteilt.